

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung des Gemeindesaals Grieben in der Gemeinde Jänschwalde/ **Janšojce** einschließlich der Regelungen der Entgelte für die Benutzung

~~Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S., ber. Nr. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, Nr. 8) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, Nr. 31),~~

Erläuterung: Eine Präambel hat in der Regel keine rechtlich bindende Wirkung. Die tatsächlichen Regelungen und Pflichten ergeben sich ausschließlich aus den normativen Teilen der Satzung. Eine unklare oder allgemein gehaltene Präambel kann im Zweifel zu Auslegungskonflikten mit dem eigentlichen Satzungstext führen. Satzungen haben in erster Linie die Funktion, die Organisation und Abläufe klar zu regeln. Gesetzlich ist eine Präambel in keiner Weise vorgeschrieben. Die Satzung ist auch ohne sie vollständig und wirksam.

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/**Janšojce** hat in ihrer Sitzung am **26.06.2025** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Satzung

Die Satzung für die Benutzung des Gemeindesaals Grieben in der Gemeinde Jänschwalde/**Janšojce** einschließlich der Regelungen der Entgelte für die Benutzung, beschlossen von der Gemeindevertretung Jänschwalde/**Janšojce** am 26.03.2015, zuletzt geändert am 10.12.2015, wird wie folgt geändert:

§ 6 - Höhe des Benutzungsentgeltes

Die Höhe des Entgeltes wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|---|------------------------|
| 1. Veranstaltungen in Trägerschaft der Gemeinde Jänschwalde/ Janšojce /OT Grieben: | entgeltfrei |
| 2. Veranstaltungen in Trägerschaft von eingetragenen Vereinen der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce | entgeltfrei |
| 3. Veranstaltungen in Trägerschaft privater Bürger*innen, sonstiger Vereine, Verbände, Parteien u.ä.: | 100,00 EUR/Tag |
| 4. Trauerfeiern in Trägerschaft privater Bürger*innen: | 50,00 EUR/Tag |
| 5. übrige Nutzende: | 140,00 EUR/Tag |

Zuzüglich kann im Rahmen gesetzlicher Änderungen für alle Entgelte und Gebühren die anfallende Umsatzsteuer erhoben werden.

§ 2
Inkrafttreten

Die **2. Satzung zur Änderung der Satzung** tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung des Gemeindesaals Grieben in der Gemeinde Jänschwalde einschließlich der Regelungen der Entgelte für die Benutzung, beschlossen von der Gemeindevertretung am 10.12.2015, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den

Norbert Krüger
Amtsleiter

ENTWURF